Stadt Bitterfeld-Wolfen

Änderungsantrag zum Beschlussantrag Nr.: 189-2023

Datum: 06.12.2023

Einreicher des Änderungsantrags: CDU-Fraktion

Beschlussgegenstand des Beschlussantrags Nr. 189-2023:

Zuwendungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen an die Bäder- und Servicegesellschaft mbH zur Absicherung der Nutzung des Sportbades "Heinz Deininger" durch die schwimmsporttreibenden Vereine der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Antragsinhalt des Änderungsantrags:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt, für das Jahr 2024 einen direkten Zuschuss an die Bäder- und Servicegesellschaft mbH (BSG) in Höhe der Differenz aus den tatsächlichen Betriebskosten, die ihr aus der Nutzung des Sportbades durch die schwimmsporttreibenden Vereine der Stadt Bitterfeld-Wolfen entstehen und der Beteiligung der schwimmsporttreibenden Vereine der Stadt Bitterfeld-Wolfen/ an den Betriebskosten entsprechend der Vereinbarung zwischen der BSG und den schwimmsporttreibenden Vereinen der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Nutzung des Sportbades zu gewähren. Der Zuschuss wird auf max. 60.000 € begrenzt. Er soll einen Vermögensverzehr bei der BSG vermeiden. Sowohl die bei der BSG tatsächlich entstehenden Kosten als auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der schwimmsporttreibenden Vereine der Stadt Bitterfeld-Wolfen sind der Stadt Bitterfeld-Wolfen auf Verlangen nachzuweisen.

Begründung:

Gemäß § 11 des Gesetzes über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportfördergesetz - SportFG) vom 18. Dezember 2012 sind Sportstätten in öffentlicher Trägerschaft gemeinnützigen Sportorganisationen gemäß § 3 Abs. 1 zur nicht auf Gewinnerzielung gerichteten, sportlichen Betätigung grundsätzlich zur Verfügung zu stellen. Die Überlassung soll unentgeltlich erfolgen. Eine angemessene Beteiligung an den Betriebskosten kann erfolgen.

Gemeinnützige Sportorganisationen, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 4 SportFG erfüllen, sind vom Anwendungsbereich des § 11 SportFG umfasst, auch wenn sie Gesundheits- bzw. Rehabilitationssport anbieten. Dies folgt aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 SportFG, wonach Gesundheits- und Rehabilitationssport als Teile "sportlicher Betätigung" zu verstehen sind. Des Weiteren darf die Betätigung nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein.

Der Zuschuss gilt für die satzungsmäßigen gemeinnützigen, mildtätigen Zwecke die unentgeltlich verwirklicht werden.

Die Förderung nach diesem Gesetz soll Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine ihren Interessen und Fähigkeiten angemessene sportliche Betätigung ermöglichen und Voraussetzungen für die eigenverantwortliche Tätigkeit der Sportorganisationen sichern und verbessern, insbesondere durch die Weiterentwicklung. von gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zur Entwicklung des Breiten-, Leistungs-, Gesundheits- sowie Behinderten- und Rehabilitationssports, des Breitensports zu einem lebensbegleitenden Beitrag zur Gesunderhaltung der Bevölkerung, der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Sportorganisationen zur Förderung der Talentfindung als Basis für den Leistungssport, der Lebensqualität

der Menschen mit Behinderung durch die Möglichkeiten des Sports, der Bindung von Jugendlichen und jungen Familien an die Stadt Bitterfeld - Wolfen. Die Förderung soll der Anerkennung und Unterstützung qualitätsorientierter Arbeit im Ehrenamt, Unterstützung der Bildungsarbeit im Sport, Partizipation von Menschen unterschiedlicher sozialer und ethnischer Herkunft, Stärkung demokratischer Werte wie Fairness, Teamgeist und wechselseitigem Respekt.

Gemeinnützige Sportorganisationen, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 4 SportFG erfüllen, sind vom Anwendungsbereich des § 11 SportFG umfasst, auch wenn sie Gesundheits- bzw. Rehabilitationssport anbieten. Dies folgt aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 SportFG, wonach Gesundheits- und Rehabilitationssport als Teile "sportlicher Betätigung" zu verstehen sind. Des Weiteren darf die Betätigung nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein.

Der Zuschuss soll für folgende Sportorganisationen gelten. Sportvereine, die Mitglied im Landessportbund Sachsen-Anhalte. V. sind und keinem Landesfachverband außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt angehören.

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich ggf. abweichend zum Beschlussantrag Nr. 189-2023:
keine
a) Untersachkonten: 53150.40020
b) Maßnahmenummer (bei Investitionen): keine
c) Betrag in€ einmalig: keine
d) Folgekosten in€ nach Jahresscheiben: keine

gez. Peter Schenk

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers des Änderungsantrags

<u>Die beantragten Änderungen werden vom Einreicher des Beschlussantrags 189-2023 übernommen:</u>

D ja

X nein

13.12.2023
Datum

gez. Armin Schenk
Unterschrift des Einreichers des Beschlussantrags